

Dienstag den 18 Januarii 1757.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c. Unserß aller
gnädigsten Königs und Herrn allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.



Num.

III.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyßischen, Selbrißchen, Meyß- und Märckischen,
auch umliegenden Landes. Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Vorand. Rep.

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, zu kaufen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu bespielen und zu verpachten vorkommen,
verloren gefunden oder gestohlen worden: sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleihen wollen: Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Larwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn-Preise und
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichsten
Nachricht dienende Sachen.

Von der Anziehung und Zurückstossung der Electricischen Körper.

Außer diesezeitige Versuche und Erfahrungen, so die Electricische Anziehung und Zurückstossung
betreffen, und wovon ich in meiner Electricitäts-Geschichte, welche durch die Abhandlung
vom Erdbeben unterbrochen, nunmehr aber wiederum fortgesetzt werden soll, bereits Er-
wähnung gethan, sind noch mancherley andere, ihrer sonderbahren Umständen und Erschei-
nungen halber zu bemerken übrig. Daß man ohngeachtet ein Electricischer Körper einen ande-
ren unelectricischen gemeiniglich an sich ziehet, und wiederum von sich stößet, dennoch in eini-
gen Fällen nur eine bloße Zurückstossung aber keine Anziehung wahrnehme, habe ich in meinem
letztern Einsey vom verwichenen Jahr Num. XLV. mit einigen Exempeln zur Gnüge darge-
than und bestätigt. Daß aber unterweilen gerad das Gegentheil und nur ein bloßes Anzie-
hen

ben sich ereigne, solches lehret gleichfalls die Erfahrung. Ein Goldblättgen, so an einen seidnen Faden hänget, wird von der geriebenen Glasröhre beständig und so lange die Electricität währet, fortgestoßen, wenn man über den Faden vorher beseuget, nimt man nur ein bloß Anziehen aber kein Zurückstoßen daran wahr. Ingleichen wan eine Nadel zehn bis vierzehn Zoll lang auf einem Stifte lieget, so auf Holz, Metall oder andern Körpern steht, welche vor und an sich selbst unelectricisch sind, mithin die Electricität fortspalten und vertheilen und man hält die Electricisirte Röhre über ihrea Mittelpunct, so wird sie an beyden Enden angezogen, und stellet sich mit der Röhre in einerley Linie oder Richtung, ist aber der Stifte in Wech, Harz oder einen andern ursprünglich Electricischen Körper beseuget, so wird die Nadel an ihren beyden Enden zurückgestoßen und formiret mit der Röhre ein Kreuz, gleich wie ein Faden von Zwirn, so auf das electricisirte Ebenblech lieget. Nun scheint zwar Anfangs hieraus zu folgen, daß ein Körper, so von andern, welche an und vor sich selbst unelectricisch sind, umgeben ist, wan ihm die Electricität wird mitgetheilet, von dem electricisirenden Körper bloß und allein angezogen; im Gegentheile aber davon zurückgestoßen werde, wan die Berührung von solchen Körpern, welche ursprünglich electricisch sind, geschiehet. Daß aber dieser Schluß nicht allzuein sey, noch beständig eintriffe, ist gleichfalls nicht zu leugnen. Wird nicht ein Goldblättgen von der geriebenen Glasröhre angezogen, so wohl wan es auf einem Tisch, als auch wan es auf Glas, Wech oder einen andern Körper, der ursprünglich electricisch ist, lieget? Inzwischen aber so ist in diesem Fall, wie Herr Lallanert Experiences sur l'Electricité pag. 10 bereits angemercket die Anziehung nicht so stark, und erstreckt sich nicht so ferne, als wan das Goldblättgen auf einem an sich selbst unelectricischen Körper ruhet.

Wasser, Quecksilber und andre flüssige Sachen wehr, werden von einem electricischen Körper nur bloß angezogen, aber nicht zurückgestoßen. Ein Wasserstrahl zum Exempel, so aus einem Heber fließet, wird durch die electricisirte Röhre, wie Herr Winckler in seinen Gedanken von der Electricität S. 42 zu erst wahrgenommen, aus seiner geraden und senkrechten Linie abgezogen, in etliche kleinere Strahlen zertheilet, und nach der Röhre hingezogen, niemahls aber zurückgestoßen. Eben dieses geschieht auch, wenn man Quecksilber an stat des Wassers nimmt. Laßet Wasser oder Quecksilber aus einem Springbrunnen, von der zusammengepreßten Luft, in die Höhe springen, haltet nahe dabey eine geriebene Glasröhre, oder auch die blecherne Röhre der Electricisirten Maschine, so wird der Strahl auf die Weite eines Schuhs nach der Röhre hingezogen, hält man aber die Röhre nahe über das Ende des Sprunges, so werden die Tropfen weit auseinander fahren, und um ein merkliches höher springen. Wenn man diesen Versuch mit einer Glasröhre anstellt, bedienet man sich lieber des Quecksilbers, müssen das Glas, wenn es von dem Wasser beseuget wird, seine Electricität auf einmal verlieren: mehrere dergleichen Versuche werden wo anderswo, zur Bestätigung dieses Satzes anführen.

Wan ein unelectricischer Körper sich findet in den Wirkungsraum eines Electricischen, so ziehen sie sich beyde einander an, wan ihrer Bewegung nichts im Wege steht. Das bekannte Newtonianische Gesetz der Natur, Actioni contraria & equalis semper est reactio, das ist, wo eine Wirkung ist, da erfolget allemahl eine Gegenwirkung, so der andern gleich ist, leydet keine Ausnahme, und gilt nicht nur bey der Anziehung der Magneten, sondern auch der electricischen Körper, wie aus folgenden Versuchen offenbar erhellet. Hängt an einen seidnen Faden eine geriebene Glasröhre, oder auch ein geriebenes Stück Bernstein oder Siegellack auf, so werdet ihr finden, daß solche von einem unelectricischen Körper, der ihnen zu nahe kommet, sich hinwegzuziehen lassen. Wan ihr einen nassen Schwamm electricisiret, so springet er das Wasser, wie einen subtilen Thau, gegen die Hand eines unelectricischen Menschen, oder auch gegen einen jeden andern Körper, der nicht electricisch ist. Ein electricisches Goldblättgen, welches in der Luft schwebet, oder auch eine electricisirte Pflaumsfeder, so an die geriebene Glasröhre klebet, werden von einem Finger, womit ein unelectricischer Mensch sich ihnen nähert mit Ungelegen angezogen, und fliehet von dannen wieder zurück nach die Röhre. Trockene Haaren so wohl von Menschen, als von Katzen und Hunden, Zwirn oder auch seidene Fäden, Pflaumsfeder und dergleichen mehr, wenn man sie etlichemahl durch ein Paar Finger gezogen und durch das Reiben electricisch gemacht, zeigen sich gegen eine aufgestreckte Hand, und wer-

In causa der Herrn Gebrüder Koepe und Rensing in Herlohn, soll der Frau Wittiben
seel. J. H. Podemig daselbst an der Königsburg gelegenes Haus; so auf 2008 Rthlr 4 silb.
eyndlich taxiret, gerichtlich verkanet werden. Termin dazü sind auf den 25 Jan., 22 Mar-
tii alhie, und 24 May 1757 in Herlohn aufm Rathhause, allemahl Vorm. um 10 Uhr an-
berahmet, und soll in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag geschehen. Indessen
müssen diesezeitige, so an gem. Hause ein dinglich Recht haben in vorged. Terminis mit ibren
Beweißthümen einkehren, oder die Auflegung eines ewigen stillschweigens gewärtigen. Altes
im Landb. den 23 Nov. 1756.

Es ist ad instantiam des Ferd. Campmanns distractio der Wohnbehauung des Bürgern J.
Dieb. Spieckermann mit Vor- und Hintergebäuden, samt Stallung auf dieser Weststrassen
gelegen, so zusamen eyndlich von denen Estimatores auf 1600 Rthlr ästimiret, erkannt, auch
termini distractionis auf den 31 Jan. 27 Martii und 25 May a. f., allemahl Vorm. um 10
Uhr, an ordentl. Gerichtsstelle präfigiret; als können di-jemige, so zum Ankauf lust haben, sich
in dictis terminis einfinden, auch alsdenn die Lage und Vorwarden, wie auch außer denen
Terminen beyrn Hn Wessore Bielefeld einsehen und darnach in ult. termino gegen das höchste
Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorged. Vertinnis
eintigen Anspruch haben, in Kraft gegenwärtigen Proclamat. wovon eines dieselbst, und das
andere zu Hana affigiret, sub poena perpetui silentii abgeladen, um ihren vermeintlichen An-
spruch à dato über 12 Wochen, deren 4 für den 1ten, 4 für den andern, und 4 für den dritten
und endlichen Termin zu rechnen, mitbin längstens vorm 29 Febr. a. f., gebührend ein und aus-
zuführen, inmassen nach verlossener Frist allen und jeden so sich nicht gemeldet, oder ihren
vermeintl. Anspruch nicht gebührend afterfolget, ein ewiges stillschweigen auferlegt werden soll.
Sammt im Landg. den 29 Nov. 1756.

Da die Erben des seel. Hn J. Ehrentreich von Sahlen zu Halswund hochwolg. 1) zu Befor-
derung der Theilung ihrer in Gemeinschaft bisher gehabtens Creditar. Güter zu einem
öffentl., zugleich aber freywilligen Verkauf resolviret haben, als: 1) Das Guth Halswund ohn-
weit Sahlen gelegen, mit dazü gehörigen Vertinnentien, Recht und Berechtigkeiten 2) Der
Hanssenhof zu ged. Sahlen 3) Der Ausgang aus Dordpicks Rath, und 4) Eine Kuh-
weyde im Dorstensen Kamp, dem meistbietenden verkauft werden, und zwar in 3 Terminen
von 4 zu 4 Wochen, nemlich den 7 Jan., 4 Febr. und 4 Martii 1757, da sich denn Liebhabere
auf bestimmte Zeit auf der Landgerichtsstube zu Dinslacken, allemahl Nachw. Glocke 2, einfin-
den, auch die Taxations-Protocollen und Anschlag nebst Verkaufs-Conditionen von obigen
Parceelen in der dasigen Landeschreiberey vor und Behrendem Verkauf einsehen können.

II. Citatio Creditorum ansserhalb Dutsburg.

Demnach über das Vermögen der Eheleute Henrich zu Hattrop, per decretum de 27 Nov.
a. c., von dem Königl. Grosrichter zu Soest concursus eröffnet, und Vds. Hn Rod. el jun. zum
Interims Curatore angeordnet worden, dieter auch gehörig angestanden, daß Creditores edicta-
lier vorgeladen werden mögten; als werden alle Gläubigere, so an des Heinrichs Vermögen An-
spruch zu haben vermeinen; vermöge proclamat. wovon eines hier, das andere in Lippstadt,
und das dritte zu Ostinghausen angeschlagen worden, peremptorie abgeladen, um à dato inner-
halb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zwenten und 3 für den dritten Termin
zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis, oder auf andere
rechtl. Weise zu verficiren vermögen, auf den 9 Febr. a. c. beyrn Königl. Gerichte zu Soest,
anzuzeigen, die justificatoria in originali zu produciren, ihrer Forderung halber mit dem Cura-
tore und Neben-Creditoren ad Protocolum zu verfahren, gültliche Handlung zu prägen, und
in deren Entstehung rechtl. Erkenntnis und locum in der abzuschaffenden Prioritäts Urthel zu
gewarten, mit Ablauf dieses termini aber Acta vor beschloffen geachtet, und diesezeitige, so sich
mit ihren Forderungen nicht gemeldet, oder wen solches gleich geschehen, sich doch in terminis
nicht gestellt, und ihre Forderungen justificiret, nicht weiter damit geböret, vom dem Ver-
mögen abgewiesen und ihnen ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle; wornach sie sich
zu achten haben. Soest in judicio den 4 Dec. 1756.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Nam. III. Dienstag den 18. Januarii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel:

II. NOTIFICATION.

Demnach Se Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster Herr per Rescriptum elem. vom 30 Sept. a. r., allergnädigst approbiret, daß zu Wiederaufbauung derer in vormahls liegen Zeiten zu hoch gewesenenen schönen Bleichereyen und Leinenhandels der auf der an der Piers anschließenden Wasserheyde befindliche und vormahls zu Bleichen mit gebrauchte Heyde Degrad von 14 Morgen wiederum dazu hergegeben werden mag, und dabey Sich dahin allershöchst declariret, daß 1) sothane Stück denen sich findenden Entreprenneurs cum reservatio- ne domini ohnewgeltlich allen, als zum Etablissemment abgetreten, auch 2) denselben, wenn sie bemittelt, das Holz zu Erbauung der Bleichhäuser ohnewgeltlich im ersten oder zweiten Jahre ihres Etablissemment accordiret, nicht mindet; 3) deren Entreprenneurs und ihren Erben kommen eine völlige und eingeschränkte Befreyung von aller Caroliniana und Werbung höchst- händig versichert; ingleichen 4) Eine sechs- auch wohl achtsährige Accise-Freyheit, ferner 5) eine eben so lange Zoll- und Licentz-Freyheit, besonders auf das eingehende rohe ungebleichte Garn und Leinwand, so zum Bleichen dahin kommt, und womit die Entreprenneurs nicht selbst-Handel treiben, auch man, solches wieder gebleicht herausgehet, ihnen angebeihen und vermischt werden soll; so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft hienit bekannt gemacht, und können die Entreprenneurs sich hieselbthalb bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer angeben, und sich alle Assistenten und Willfährig versprechen. Sign. Elze in der Krieges- und Domainen-Cammer den 15 Dec. 1756.

IV. Saden / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Es wird hienit bekannt gemacht, daß der ad causam Fisci zum Verkauf des Koeltenschen bey Fierlohn am Schleddenhofer- Wege gelegenen Garten auf den 31 Dec. anderahnt gewesener letzter terminus subhastationis vigore elem. Rescripti aus hochl. Regierung auf 4 Wochen, mit- hin bis auf den 28 Jan. 1757; Vorm. um 10 Uhr auf in Rathhause in Fierlohn prorogiret wor- den; wes Endes dieselige, so solchen zu erkaufen und welche einige Anforderung daran zu ha- ben vermeinen, in qed. termino und zwar letztere sub poena preclusi sich zu melden haben.

Es sollen ad instantiam Curatoris Wortmannschen Concurfus Hrn Advoc. Hammerschmidt einige denselben in der mit denen Erben Großvatters gehaltener Theilung per Sortem aners fallene Grundstücke, als: 1) Ein Garten zwischen Saden und Westen, so Stromberg für 3 Rthlr jährlich in Pacht gehabt und von denen Estimatoren auf 65 Rthlr. 2) Ein Garten vorm Sudenthor am Hahnengraben gelegen, so einer Nahmens Heyden jährlich für 2 Rthlr in Pacht hat, und von denen Estimatoren auf 55 Rthlr. 3) Ein Saatkamp vorm Westen- Thor gelegen, so Gärholt zu Herringen jährlich für 3 Rthlr 30 st. anerpachtet, woraus aber jährlich an Grävenschuld 2 Rthlr 15 st. bezahlet wird, und von denen Estimatoren auf 65 Rthlr. 4) Ein Morgen Land Westen hinter dem Wartbaum, so Robert zu Herrinnen jähr- lich für 2 Rthlr in Pacht hat, woraus 1 Rthlr 7 stüb. 6 deut. Grävenschuld annuam entrichtet wird, und von denen Estimatoren auf 45 Rthlr eyblich estimiret, den meistbietenden ver- kauft werden, und wie nun dazu terminus distractionis auf den 20 Januarii, 23 Martii und 25 May a. f., allemahl Vorm. um 10 Uhr in loco iudicii präfixiret; als können dieselige, so zu Ankauffung vorgeb. Vertinentien lust haben mögten, sich in dictis terminis einfinden, die Tage und Vorwarden so denn, wie auch ausser denen Terminen beym Assessore Vielesfeld ein- sehen und in ultimo termino gegen das höchste Gebot, den Zuschlag gewärtigen. Zugleich aber werden alle und jede, so an vorherzührten Vertinentien einigen Anspruch ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen mögten, in Kraft gegenwärtigen proclamatis, wovon eines hieselbst und das andere zu Hana angeschlagen sub poena perpetui silentii abgelaaden, um ihren vermeintlichen Anspruch a dato publicationis dieses binnen 12 Wochen, deren 4 für den ersten 4 für den andern und 4 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm

17 Februarii 1757 bey hiesigen Königl. Landgericht gehörig ein, und auszuführen. Hamm
im Landg. den 15 Nov. 1756.

Demnach ad instantiam des Freyherrn von Pleffenberg, wider die freyherrliche Erben von
Strünckede, distractio nachfolgender Stücke erkannt, und per juratos Taxatores folgender
massen, als des Engberis Kotten zu Sodingen, zu 84 Rthlr, Küller mo-10 Nebel zu 84 Rthlr.,
Klein Dissenfotte zu 38 Rthlr, 45 st, Rotger Jacob zu 20 Rthlr, Swithant in Herne zu
72 Rthlr 30 st., Mesmann zu 90 Rthlr 40 st., Kirchhoff Kotte zu 73 Rthlr 56 stüd., von
Frey und Schlünder, der Grund ersterer zu 50, und der andere zu 47 Rthlr 30 st., Leib-
wichts Kotte zu 113 Rthlr 10 st., Bedders Kotte ein 4t. zu 16 Rthlr, Keul ein 4tel zu 10 Rthlr
50 st., Landfermann zu Bauckau zu 99 Rthlr 10 st., Hangobr zu 122 Rthlr 55 st., Knap ein
4tel zu 42 Rthlr, 35 st., Duppen zu 199 Rthlr, 10 st., Knap ein 4tel zu 42 Rthlr, 17 st.
6 deut., Nöcker Knap zu 62 Rthlr, Spieckermann ein 4tel zu 40 Rthlr 35 stüd., Brüche zu
Koppinghausen zu 282 Rthlr 30 st., und Muerhaus Kotten zu 23 Rthlr 20 st. ästimiret, und
dan zu deren Verkauf die 2 ersiere Termini auf den 6 October a. c., und 12 Jan. a. fut. als
wahl Nachm. um 3 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstube zu Strünckede anberahmet, der letztere
aber auf den 13ten April a. a., an Kortnaeken Behausung in Herne bestimmet; Als wird
solches dem publico hiemit bekant gemacht, damit lusttragende Käufer sich sodenn einfinden
und Vortheil schaffen können, gestalten in ultimo termino dem meistbietenden der Zuschlag
geschehen soll.

Da der Herr von Romberg zu Massen, nunmehr auf erhaltenen Consens des hochl. Pu-
pils Collegii nachbenannte Baurenhöfe und Kotten, als Wulshof zu Holzwickede, Brems-
ke zu Nisselen, Middenborn, Heuschelmann und Schmidt zu Wassercurl, Nabel, Urtmann
und Hättemann zu Bickede und Hilleringen zu Obermassen, denen meistbietenden in termino
den 16 Febr. Vorm. an Huchshofe zu Niedermassen, erb- und unwiebererlich zur Befrie-
gung derer darinnen verscriebener Creditoren verkaufen wil; so wird solches hiedurch den lust-
habenden Liebhabern bekant gemacht, mit der Anzeige, daß die Taxe und Vorwarden vorher
anzu hochadel. Hause Massen, oder beyrn Hn. Hofrath Elbers in Linaa eingesehen werden können.

Es wird dem publico hiedurch bekant gemacht, daß bey Herrn Mauland zu Eleve 100000
Pfund recht ant. gewonnenes Hoch zu Kauf lieget, und zwar 1000 Pfund vor 3 Rthlr; Es
können sich also die Herren Liebhaber bey demselben einfinden und Handlungspflegen.

Nachdem ad instantiam der Frau Abtissin zu Drolshagen, wider B. Drees zu Hunswinckel,
terminus distraktionis verschiedener dem letztern zugehörigen Gereden und Kornfrüchten auf
den 29 Januarii a. c., zu Walkert, Nachm. um 1 Uhr präscriptet worden; Als können sich lust-
habende Ankäufere so denn melden, gestalten aldenm der Zuschlag geschehen solle.

De Erigen. van Hend. Roelen syn van intentie haere geredye goedern, bestaende in huys-
raet en koyen den 19 January a. c., gerichtelyck met ten stokkenilag te verkopen.

Der Advocat Herr Volkman zu Embrich, wil qq. den 31sten Januarii allerhand
Kostbarkeiten, Juwelen, Gold und Silber, nebst Frauenzimmers Leibes, Zierath und Klei-
dern, öffentlich in der Stadtwaage daselbst verkaufen. Wornach sich ein jeder zu achten.

Nachstehende denen Erben Eelen zuständige Ländereyen, als 1) Ein Stück am trummern
Baum im Haagschen Felde. 2) Ein Stück gleichfals im Haagschen Felde, zusammen taxiret
200 Rthlr. 3) Ein Stück ohnweit dem Ebiergarten, 275 Rthlr, und 4) Ein Stück im
Kesselschen Felde, 190 Rthlr taxiret, solln dem meistbietenden öffentlich verkauft werden;
die dazu Lust haben, können sich in terminis den 18 Dec. a. c., 12 Febr. und 9 April 1757. al-
leinahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Eleve einfinden. Und werden die Erben Ee-
len ad videndum distracti, hiedurch zugleich verabschiet. Eleve im Landg. den 10 Octob. 1756.

Da wegen vorgefallenen Umständen der auf den 3 Dec. a. p. andera hnt gewesener letzterer
Terminus zum Verkauf des Brunsenschen Hauses nicht abgehalten, und des Endes noch ein
neuer auf den 21 Jan. bestimmet worden; so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit die-
senige, so zum Ankauf Lust haben, sich ged. Tages, Nachm. um 3, auf der Stadtwaage zu
Eleve einfinden.

V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Da B. Wolminghof in der Braubauerschaft angezeigt, daß er seinen so genannten Schmitz
Kotten in der Braubauerschaft, Gerichts Grumberg, an J. Esß erblich verkauft, und letzterer wil
lens

tenz ist die Kaufspenningen ehestens zu erlegen; so wird solches hiedurch bekant gemacht, das mit dieselbige, so daran ex quocunque capite einige präntension haben, solche bey dem Gericht zu Grimberg, innerhalb 9 Wochen, woson 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für letzten Termin präfigiret werden, sub poena perpetui silentii, sich angeben und behörend justificiren sollen.

Wilhem Bloem hat von denen Ehel. W. Jfermann und dessen Ehefrau aus der Hand an sich gekauft einen Kohlgarten außer dem Frauenthor, einerseits Wittibe Kerckhof, anderseits J. Gerrit Jansen gelegen, und ist willens die Kaufgelder in Zeit von 6 Wochen zu bezahlen; wer etwas daran zu forderen hat, muß sich fordersamst in gem. Zeit, bey ged. Käufer zu Goch, angeben.

Es hat Monsr von Arhem zu Calcar ein daselbst aufm Markt kentlich gelegenes Haus, die Schwan genannt, anerkaufft, und sollen die vereinbahrte Kaufspenningen a dato dieses über 6 Wochen dasür erlegt werden; wenn nun jemand daran rechtlichen Spruch zu haben vermeinen mögte, wolle sich binnen oestlicher Frist bey einem Edlen Magistrat in Calcar darüber melden.

VI. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Demnach Se Königl. Majestät allergnädigst resolviret, Dero in der Stadt Coest haben die einträglliche Wassermühlen, wie auch Dero um dem Stadt und in der Coester Boerde gelegene sämtl. so genannte Sailmer Ländereyen und Gärten, in eine beständige Erbpacht auszuthun, und zu deren sämtl. Ausbietung der 1te terminus auf den 21 Jan. c., und der zweyte und letzte auf den 28 Jan. vestgesetzt worden; so wird solches hiedurch bekant gemacht, damit dieselbige, so diese vortheilhafte Mühle, Ländereyen und Gärten in Erbpacht übernehmen wollen, in dem. Tagen, als den 21 und 28 Jan. morgens um 8 Uhr, aufm Rathhause zu Coest sich einfinden und ibeen Vortheil suchen, auch zuvor bey dem Stadt. Secretario Hn Marquard die Vorwarden einsehen können. El ve in der Krieger- und Dom. Cammer den 23 Dec. 1756.

Demnach das zur Hochfürstl. Essendischen Abtey gehöriges Guth Schulten im Hofe zu Uffendorf genannt, Amts Bochum, und Kirchsplatz Wattenfeld, Ihro Hochfürstl. Durchl. Frau Pfalzgräfin und demehlen regierender Frau Fürstin zu Essen, vom Königl. Landgericht zu Bochum zur freyen disposition eingeräumet, und der Bauer am 10 Martii a. prät. mit gestärkter Hand würcklich deoccupiret worden, und dahero ein solches Guth mit denen dazu gehörigen und überaus wohl gelegenen vielen und guten Ländereyen, Wiesen, Weidgrund, Untergehölte, Kotte, auch übrigen Pertinentien und Gerechtigkeiten den 18 December lezthin, bey Hochfürstl. Essendischer Canczlen, dem meistbiethenden hat verpachtet werden sollen. In diesem Termin aber keine annehmliche Pächter erschienen; als wird zu sechsaner Verpachtung novus terminus auf den 8 Febr. a. c., morgens Glocke 10, bey hochged. Canczlen anbestimmnet und solches einem jeden des Endes bekant gemacht, damit der, so zu solcher Verpachtung Lust haben mögte, zum voraus bey Hochfürstl. Canczlen die Vorwarden einsehen, und solchem nach auf Ort, Tag und Stunde sein Vorthel suchen könne.

Es sind die Erben Joh aus Orsoy vorhabens ihre bey Weehr gelegene Bau- und Weidelandereyen, woson Coendert van de Kamp Pächter ist, auf andere weite Jahren öffentlich dem meistbietenden an des Hn Schessen Lehnung in a. d. Weehr auf den 3 Febr. a. c., Nachm. um 2 Uhr, zu verpachten; die dazu Lust haben, können sich alsdenn einfinden und ihren Vortheil suchen.

Demnach die Pachtjahre verlossen, und das Weaefeld, wie auch Stadtwagee nebst einigen Fischereyen von neuem bey der Stadt Camen verpachtet werden sollen; so wird dazu terminus auf den 17 Februarii a. c., Vorm um 10 Uhr aufm Rathhause zu Camen anderahmet. Wor nach sich also die Liebhaber zu achten.

VII. Gelder / so zu verleihen in Duisburg.

Es liegt ein der Düsserschen Schule zugehöriges Capital von 150 Rthlr rentlos; wer selbiges gegen eine amtsam abgessicherte Hypothec auf jährliche Interesse gegen 4 pro Cent verlanget, kan sich, je eher je lieber, bey diesem Herrn Prediacr oder Consistorio melden.

VIII. Gelder / so zu verleyhen außserhalb Duisburg.

100 Rthlr Capital, zu des zeitl. Reformirten Rectors Tractement gehörig, liegt bey einem Edl. Magistrat zu Goch, als Collectoren, rentlos, wodey dieselbe gegen Hypothequemäßige Obligation können negotiiret werden.

Beim Hn Professoren und Predigern zu Elebe: Veilingius als zeitl. Administratoren über die Revenn u von denen Prediger Wittwen Elebischen Classis, liegen 273 Rthlr vorrätzig, welches hiemit bekannt gemacht wird, damit dieselige, so solche gegen Hypothequen: Ordnungsmäßige Versicherung und Landes-übliche Zinsen verlangen mögten, sich se eher se lieber, bey Sr Hohehrwürden melden wollen.

Da die in vorherigem Intelligenz-Zettel sub Num. 50 vermeldete bey der Evangelisch-Reformirten Gemeine zu Elebe vorrätthige 300 Rthlr bis dato noch nicht untergebracht sind; so wird solches hi-durch jedermännlich bekannt gemacht, damit derselige, so dieselbe gegen behörige Versicherung und Landes-übliche Zinsen zu negotiiren incitiren mögte, sich dieserhalb bey einem hochhrwürdigem Consistorio dajelbst, oder bey dem Kirchmeistern Herrn Richtern Schütz, se eher se lieber, angeben könne.

IX. Citatio vnicuiusque evincitiorum Personarum.

Wir zum Königl Landgericht hieselbst verordnete Landrichter und Assessores fügen euch Joh. B. Krause, Joh. E. D. Kayser und euch Wittbe Rogel, Wicken und Drütschen Marienthals zu wissen: Nachdem ihr beschuldigt worden, euch auch durch die fort vorgenommene Fucht und sonst sehr verdächtig gemacht habt, daß ihr den am Stehlerberge am 28 Nov a. c., in der offenen Landstrasse tod gelegenen Fusilier J. Schmidts vom Regiment des Herrn General. Lieutenants und Vice-Gouverneurs zu Wesel, Thro Hochfürstl Durchl. des Erbprinzen von Hessen-Cassel, auf eine grausame Art in dem dajelbst befindl. dem E. Rhumann zugehörigem Hause des vorigen Abend ermordet, und zwar du Joh. B. Krause demselben einen Schuß, und du Joh. E. D. Kayser ihm mit dem Sabel einen Stich in den Unterleibe beygebracht, hernächst auch ihr gem. J. Schmidts beyde Hände zu theil abgehauen und ihn darauf in die Landstrasse am Stehlerberge geschleppt; ihr aber euch gleich flüchtig gemacher habt; indessen gleichwohl die Obrigkeitliche Pflicht erfordert sothane That gebührend zu untersuchen, und darüber Urtheil und Recht ergehen zu lassen, auch derowegen Citaciones Edictales erlannt worden; Als citiren und laden wir von Landaricht. und Rechts wegen, euch J. Bakt. Krause, J. E. D. Kayser, und euch Wittbe Rogel, Wicke und Drütschen Marienthals, daß ihr auf den 17 Jan., oder den 14 Febr., oder längstens den 13 Martii, als welsch letzterer terminus euch hiemit peremptorie festgesetzt wird, vor uns in Bochum auf der ordinären Verhörstube, Vorm. um 9 Uhr persönlich sistiren und euch wegen vorgem. euch beygemessener That verantworten und rechtl. Entscheidung abwarten oder aber gegenwärtigen sollet, daß in Ausbleibungsfall in contumaciam nach Rechten wider euch verfahren werde. Urkundl. hierunter gedruckten Königl. Landg. Siegels wie auch des Landrichters und deroer Assessoren Unterschriften. Bochum im Landg. den 20 Dec. 1756.

S. Landmann.

S. Bölling.

Ratorp.

(L. S.)

X. Citatio Creditorum aufferhalb Dnieburg.

In Sachen Concursus Creditorum wider E. J. Bremker zum Vornhalte, Kirchspiels Kirchsche, werden alle, so an ged. Bremker zu fordern haben, hiedurch peremptorie abaeladen, um dato den 10 Jan. a. c. innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe mit untadelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, so weit es noch nicht geschehen, ad protocollum anzugeigen, und auf den 14 Martii a. c., Vorm. um 9 Uhr bey mir als Hofesrichtern zu Rahde auf der Bolme an meiner Behausung zu Ludenscheid die Documenta zur Justification ihrer Forderungen in originali zu produciren, ihrer Forderungen halber mit dem bereits angeordneten interimis Caratore Hn Advocato Müller sen., wie auch Neben-Creditoren ad protocollum zu verfahren, gütliche Handlung zu plegen, und in deren Entscheidung rechtliche Erkenntnis in der abzujassenden Prioritäts-Urtheil zu erwarten, mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschloffen geachtet, und dieselige so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch benannte Tages nicht aestellet, und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret, nicht weiter gehört, sondern von dem Vermögen abgewiesen und ihnen in der Classification, und Prioritäts-Urtheil ein ewiges stillschweigen auferleget werden. Ludenscheid den 18 Dec. 1756.

Zweiter Anhang.

Zweyter Anhang.

Nam. III. Dienstag den 18. Januarii 1757.

Zu dem Duisburgischen Adressle- und Intelligenz-Zettel.

XI. Von neuen Schriften.

Bev Boettiger; Reiche und Hofmann, Buchhändler in Duisburg und Dortmund, ist zu haben die von dem Hn Oberhofprediger Sack nach der Schlaag bey Lomossig zu Berlin gehaltene Dankpredigt über Psal. 34, v. 45. 809. geh. à 4 fl. In kurzen werden sie auch die von dem Hn Super. Amende zu Dresden vor Sr Königl. Maj. von Preussen gehaltene Predigt, wie auch das 2te Stück der Sammlung von Staatschriften liefern.

XII. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Scheffen Joh. Fingerhuth zu Lill, ist willens, sein im Kirchspiel Wessel gelegenes Stück Bauland, ohngefähr 3 Morgen groß, das Ekevische Stück genannt, aus freyer Hand zu verkauffen; weßhalb lusttragende sich bey ihm, se eher se lieber, melden wollen.

Der Herr Krieger's Rath Wolm will einige Schläge Holz in denen Sneppenbergen, Amts Bislich den 22 dieses, an der Bergerfurth verkauffen; welches bekannt gemacht wird, damit sich Liebhabere alda einfänden, und ihren Vortheil suchen können.

Den 21 dieses, Nachm. Glocke 1, soll der verstorbenen Wittiben von Dorth vor der Stadt Buderich gelegene Baumgarten und ein Wülfeth Land am Hagelkreuz, im Pelican zu Xanten, bey der 2ten Kerze öffentlich feilgebotten werden.

Den 21 dieses, Nachm. Glocke 1, soll ad instantiam des Rithmeisters Peter von Maerle des B. Ratels in Buderich am Walle gelegenes Haus bey der 2ten Kerze im Pelican zu Xanten, zum Verkauf öffentlich angehangen werden.

Ad instantiam des Herrn Canonici Willemsen, soll der Geschwistern Raegels Haus, auf der Scharnstrassen zu Xanten gelegen, also die Hoffnung aushänger, auf den 21 dieses, Nachm. Glocke 2 daselbst im Pelican, bey der 3ten Kerze öffentlich feilgebotten, und dem meistbietenden so fort zugeschlagen werden.

Nach Maßgabe ergangenen judicari. sollen in Behuf des Jac. Müllers in Wesel, der Geschwistern Dregels, am Mühlenberg in Xanten gelegenes Häußgen, und vorn Ekevischen Thor erfindlicher Garten auf den 21 dieses, Nachm. Glocke 2, bey der 2ten Kerze öffentlich feilgebotten werden. Xanten im Landg den 3 Jan. 1757.

Den 21 Jan. c., sollen binnen Capellen verkocht worden de gepande goedern van N. Nobis.

XIII. Sachen / so verkaufft in Duisburg.

Johann Died. Dickmann hat von der Wittibe Kleeberg ein in der Niederstrasse neben Verkäufferin und Herr. Kasten gelegenes Häußgen gekauft; wer daran Forderung oder Annäherungs-Recht hat, kan sich innerhalb 6 Wochen gehörigen Orts angeben.

XIV. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Ein Edl. Magistrat der Stadt Sonbeck, will unter Genehmhaltung des Herrn Krieger's und Steuer. Raths Hermanns, auf den 25 dieses, Nachm. Glocke 1, in Curia, die Stadtk. Patrimonial. Stücke publice verpachten, auch allenfalls unter allerhöchster Confirmation der hochl. Ekevischen Krieger's, und Domainen-Cammer, einige dergleichen Stücke in Erbpacht aufthun; die dazu Lusttragende, können sich alsdenn in dicto loco & termino einfänden und ihren Vortheil suchen.

Der Advoc. Westmann ist vorhabens das im Amte Embrich zu Hutum gelegene so genannte Muselacker oder Engenberg's Guth an einen andern zu verpachten; die dazu Lust haben, können sich bey ged. Advocaten melden.

Den 1 Feb. c., sal een Ed. Magistraet binnen de Stadt Straelen op den Stadthuyse aldaer, 's naermiddags om 1 uur mebrandende kettse verpachten de Stadt Accisen; die daertoe gekant is, kan zich aldaer invinden.

XV. Citatio - Edictalis entwichener Persönnen ausserhalb Duisburg.

Wir zum Königl. Landgericht alhier verordnete Landrichter und Assessores: sügen dir sehr berichtigten Räuber und Dieb, Gerh. Verhaelen vulgo Winken Herrit hiemit zu wissen, nach-

dem

dem du vor einiger Zeit Gelegenheit gefunden von hiesigem Schlosse aus dem so genannten Johannis Thurm mit Zerbrechung der Ketten und Bänder an Händen und Füßen, auch durch zerreißen und auseinanderbinden deiner übergehabten Decken aus gem. hohen Gefängnis dich herabzulassen und also ferner zu escapiren auch seither aller gescheneden Nachstellung und erlassenen Steckbriefen ohnerachtet deine Person dato nicht wieder zur Haft zu bringen gewesen, inzwischen die obrigkeitliche Pflicht erfordert, deine sämtlich durch Rauben, Stehlen und Einbrüche ausgeübte Ubelthaten zu untersuchen und darüber Urtheil und Recht ergehen zu lassen, derowegen auch wider dich Edictalis Citatio erlant worden; Als citiren, heischen und laden wir von Landgerichts- und Rechts- wegen dich Gerrit Verhaelen, sonken bey der Bande Winken Gerrit genant, hie mit und Kraft dieses, daß du dich den 3 Febr., oder den 3 Martii oder längstens den 31 Martii a. c., als welcher letzterer Termin dir hie mit peremptorie vestgesetzt wird, vor uns in Eleve aufm Königl. Schlos in der ordinairn Verhörstube, Vorm. um 10 Uhr persönlich sithiren, und wegen vorgewelt dir begemessenen vielen und groben Unthaten verantworten, mithin rechtliche Entscheidung deshalb abwarten, oder zu gewärtigen seyn sollest, daß in Ausbleibungsfall in contumaciam wider dich nach Rechten und Ordnung verfahren werden. Ubrkundlich unseres hierunter gedruckten Inseigels und eigenhändiger Unterschrift. Sign. Eleve im Landg. den 5 Jan. 1757.

Sethmann, Schuirmann, Rittmeier.

H. V. Gesellschaft Sec.

Wir zum Königl. Landgericht alhier verordnete Landrichter und Assessorer ic ic, sügen euch respective Räuber und Dieben H. Schröck u. d. L. Veruz hie mit zu wissen: nachdem ihr vor einiger Zeit aus hiesigem Schlos. Gefängnis mit Zerbrechung der Ketten und Bänder an Händen und Füßen escapiret, auch aller gescheneden Nachstellungen und erlassenen Steckbriefen ohnerachtet, eure Verfohnen dato nicht wieder zur Haft zu bringen gewesen, inzwischen die obrigkeitliche Pflicht erfordert eure ausgeübte resp. Rauberen und Diebstähle ferner zu untersuchen und darüber Urtheil und Recht ergehen zu lassen, derowegen auch wider euch Edictalis Citatio erlant worden; Als citiren, heischen und laden wir von Landgerichts- und Rechts- wegen euch Henr. Schröck und Luc. Berng zum erstenmahl, daß ihr den 3 Febr. oder den 3 Martii, oder längstens den 31 Martii a. c., als welcher letzterer Termin euch beyderseits hie mit peremptorie vestgesetzt wird, vor uns in Eleve aufm Königl. Schlos in der ordinairn Verhörstube, Vorm. um 10 Uhr persönlich sithiren, und wegen der euch begemessenen Unthaten verantworten, mithin rechtliche Entscheidung abwarten, oder gewärtigen seyn sollet, daß in Ausbleibungsfall in contumaciam wider euch nach Rechten verfahren werde. Ubrk. unseres hierunter gedruckten Inseigels und eigenhändiger Unterschrift. Eleve im Landg. den 5 Jan. 1757.

Sethmann, Schuirmann, Rittmeier.

(L. S.) H. V. Gesellschaft Sec.

SPECIFICATIO des Wefelschen Pegels und Wasser Höhe
Pro Januario 1757.

	Gewachsen		Gefallen		Pegelshöhe	
	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
Den 1ten	00	2	00	00	2	1
Den 2ten	00	00	00	4	1	9
Den 3ten	00	3	00	00	2	00
Den 4ten	00	00	00	3	1	9
Den 5ten	00	00	00	1	00	9
Den 6ten	00	00	00	00	00	9
Den 7ten	00	00	00	2	00	7
Den 8ten	00	00	00	7	00	00

Wefel den 8 Januarii 1757

C. L. Maninger.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adres. Comptrol, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Remisen, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.